



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgisch
Staatsbl.
vorbehalten



05004532

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts LIREN

28-12-2004

IA/
der Greffier Kanzlei

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Kreatives Atelier Kelmis**

Rechtsform VoG

Sitz 4720 Kelmis, Kirchstraße 31

Unternehmensnr 870.855.013

Gegenstand **Gründungsversammlung vom 28.12.2004**
der Urkunde .

„KREATIVES ATELIER KELMIS“

„ATELIER CREATIF LA CALAMINE“

VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT

STATUTEN

DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

-NAME, VORNAME : HERR HERMANN LAUSBERG, SCHÖFFE

- WOHSITZ : SOUFFLET 49A, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR RENÉ STEINBECK

- WOHSITZ : BUSCHHAUSEN 35, 4850 MORESNET

-

-NAME, VORNAME : FRAU CATHÉRINE LEMMENS-DUMBRUCH, SCHÖFFIN

- WOHSITZ : COMOUTHSTRASSE 24, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR MIRKO BRAEM, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : SCHÜTZENSTRASSE 10, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR FREDDY RENIER, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : LÜTTICHER STRASSE 185B- BRIEFK 7, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR DENIS BARTH, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : RUE DE L'EGLISE 21, 2.ET , 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR BERNARD KRAUTH, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : MORESNETER STRASSE 114, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR ERWIN KLINKENBERG, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : KLOTHSTRASSE 37, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR DIDIER CREMER, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : KAPELLESTRASSE 2, 4720 KELMIS

-

-NAME, VORNAME : HERR LOUIS GOEBBELS, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : ALTENBERGER STRASSE 4, 4728 HERGENRATH

-

-NAME, VORNAME : FRAU ERNA WALPOT, GEMEINDERATSMITGLIED

- WOHSITZ : JOSEPH-OLBERTZ-STRASSE 17, 4721 NEU-MORESNET

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: **Auf der Vorderseite** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten
Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/01/2005 - Annexes du Moniteur belge

- NAME, VORNAME HERR MARCEL, HUBERT, GUILLAUME SCHOONBROODT
- WOHSITZ : KIRCHSTRASSE 30, 4720 KELMIS
-
- NAME, VORNAME HERR JEAN-MARIE SPOBECK
- WOHSITZ : RUE DE LA CHAPELLE 41, 4850 MORESNET
-
- NAME, VORNAME FRAU CATHERINE KLÜSER-KLEIN
- WOHSITZ MORESNETTER STR 117, 4720 KELMIS
-
- NAME, VORNAME FRAU JEANNE BINDELS-HENSGENS
- WOHSITZ : HEIDE 2, 4720 KELMIS
-

vereinbaren gemäss dem Gesetz vom 27. Juni 1921, abgeändert am 2. Mai 2002, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Statuten wie folgt festgelegt werden, zu gründen :

ARTIKEL 1 – BENENNUNG - DAUER

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich „Kreatives Atelier Kelmis“ oder „Atelier Créatif La Calamine“ in französischer Übersetzung.
Die Vereinigung wird für unbegrenzte Dauer gegründet.

ARTIKEL 2 – SITZ

Der Sitz der Vereinigung ist in Kelmis, Kirchstrasse, 31.
Er kann durch Beschluss des Verwaltungsrates an jeden beliebigen Ort in Belgien verlegt werden.
Die Vereinigung unterwirft sich dem Gerichtsbezirk, in dem die gegenwärtige Vereinigung ihren Sitz hat.

ARTIKEL 3 – ZWECK UND ZIELSETZUNG

Der Zweck und die Zielsetzung der Vereinigung sind Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein kulturelles, kreatives und sportliches Angebot anzubieten und zwar ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht.
Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin :

- Initiativen zu fördern und zu unterstützen, deren Koordinierung und Belebung zu begünstigen,
- die Kontakte zwischen den Privatinitiativen und den öffentlichen Behörden zu fördern,
- eine vernünftige Verwendung der vorhandenen oder zu schaffenden Ausstattungen und Mittel zu sichern;
- selbst die Verwaltung oder den Betrieb aller ihr zur Verfügung gestellten oder auf ihre Initiative geschaffenen kulturellen Einrichtungen zu gewährleisten

Dazu kann die Vereinigung jedwelche Gebäude und Ausstattungen besitzen, jedwelche Dienste führen, alle erforderlichen Vereinbarungen mit öffentlichen Behörden oder Privatpersonen treffen und sich an allen Vereinigungen, deren Ziel mit dem ihrigen vereinbar ist, beteiligen

Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich diesbezügliche Bestätigungen.

ARTIKEL 4 – MITGLIEDER

Die Vereinigung umfasst natürliche und juristische Personen und sind aufgeteilt in ordentliche Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder

1 Ordentliche Mitglieder

a) Neun Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis, sowie der Schöffen der Gemeinde Kelmis, dem die kulturellen Angelegenheiten unterstehen, Kraft ihres Amtes. Ab dem 01.01.2007 wird die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates auf vier verringert.

Die Bezeichnung der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis erfolgt im Verhältnis zu den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (somit insgesamt zehn Gemeindevertreter bzw. fünf ab dem 01.01.2007).

b) Bis zu vier Vertreter der kulturellen Vereine oder Vereinigungen, welche durch die vorgenannten Organisationen zu bestimmen sind,

c) Andere Personen oder Gemeinschaften, welche an der Vereinigung und an deren Tätigkeiten teilnehmen möchten, können der Vereinigung als ordentliche Mitglieder beitreten

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und braucht seinen Beschluss nicht zu begründen

Die Eigenschaft als ordentliches Mitglied endet für die unter a) und b) bezeichneten ordentlichen Mitglieder mit dem Verlust der Eigenschaft oder Mitgliedschaft, in welcher es entsandt wurde.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder darf nie weniger als fünf betragen.

Die Eigenschaft als ordentliches Mitglied endet für die unter a) und b) bezeichneten ordentlichen Mitglieder mit dem Verlust der Eigenschaft oder Mitgliedschaft, in welcher es entsandt wurde

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder darf nie weniger als fünf betragen

2) Gönner.

Personen oder Gemeinschaften, welche die Vereinigung bei der Verwirklichung ihrer Ziele finanziell besonders unterstützen, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates als Gönner ernannt werden

3) Ehrenmitglieder.

Personen oder Gemeinschaften, welche die Vereinigung für ihre Verdienste oder aus einem anderen triftigen Grund besonders ehren möchte, können von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, als Ehrenmitglieder ernannt werden.

ARTIKEL 5 – MITGLIEDERREGISTER

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Angaben über Personalien (im Fall einer natürlichen Person: Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder – im Fall einer juristischen Person: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes) und Eigenschaft der Mitglieder einer jeder Kategorie, sowie über Zulassung und, gegebenenfalls, Ausscheiden, Ableben oder Ausschließung

Die Beschlüsse zum Eintritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen innerhalb 8 Tagen nach dem der Verwaltungsrat Kenntnis diese Beschlüsse erhält.

Die ordentlichen Mitglieder gegenzeichnen die Angaben entweder persönlich oder durch eine dazu bevollmächtigte Person. Diese Unterschrift hat ihren Beitritt zu den Statuten der Vereinigung, zu ihrer inneren Ordnung sowie zu den Beschlüssen ihrer Organe zur Folge.

ARTIKEL 6 – VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft geht verloren :

a) durch Ableben,

b) durch schriftliche Demission an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates,

c) durch Ausschließung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit, durch die Generalversammlung beschlossen;

d) durch den Verlust des Mandates als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Kelmis, gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. In diesem Falle wird die vakante Mitgliedschaft von einem Mitglied der Fraktion des Gemeinderates, dem das ausscheidende Mitglied angehörte, bis zur Vollendung der normalen Mandatsdauer, mit sofortiger Wirkung ausgeübt.

Bevor die Generalversammlung über die Ausschließung entscheidet, kann das betreffende Mitglied dem Verwaltungsrat mündlich oder schriftlich Rechtfertigung vorlegen. Ausscheidende Beauftragte einer juristischen Person werden auf Initiative derselben wieder ersetzt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen und können ihre Beiträge weder ganz noch teilweise zurückfordern.

ARTIKEL 7 – BEITRAG

Hohe und Zahlungsweise der eventuellen Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und anlässlich der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes festgelegt

ARTIKEL 8 – DIREKTION - VERWALTUNG

A Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen und wird geleitet durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit durch einen durch die Versammlung bezeichneten Stellvertreter

2. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und ist ausschließlich zuständig für :

a) Statutenabänderungen,

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Rechnungsausschusses,

c) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Abrechnung,

d) Freiwillige Auflösung der Vereinigung und Aufstockung des Vereinigungsvermögens,

e) Ausschließung von Mitgliedern,

f) Alle Entscheidungen, für welche der Verwaltungsrat nicht zuständig ist

3. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich in ordentlicher Sitzung zusammen.

4. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Verwaltungsrat einberufen werden, oder auf einem Antrag von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder stattfinden.

5. Der Verwaltungsrat bestimmt die Punkte der Tagesordnung. Jeder weitere Punkt wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn hierzu ein Zwanzigstel der ordentlichen Mitglieder, drei Wochen vor dem Versammlungstermin, einen schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat stellen

6 Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin durch den Sekretär versandt

7 Jedes verhinderte Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, aber jedes Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht besitzen

8 Der Vorsitz in der Versammlung führt der Verwaltungsratsvorsitzende, oder in seiner Abwesenheit, ein vom Verwaltungsrat bestimmter Stellvertreter

9 Die Generalversammlung berät nur über die Punkte der Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wenn das Quorum (beschlussfähige Mehrheit) nicht erreicht ist, wird die Generalversammlung erneut einberufen und zwar innerhalb von vierzehn Tagen. Sie ist sodann beschlussfähig, gleich welche Anzahl Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In diesem Falle muss in der Einladung der Hinweis, dass es sich um eine zweite Einberufung mit gleicher Tagesordnung handelt, ausdrücklich vermerkt sein

10 Die Sitzungsprotokolle werden in einem Spezialregister eingetragen und vom Vorsitzenden und Sekretär unterschrieben. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, werden Auszüge aus dem Protokollregister durch den Sekretär ausgehändigt

11 Die Generalversammlung bestimmt jedes Jahr die Mitglieder des „Rechnungsausschusses“, welcher beauftragt ist, die Abrechnung des vorangegangenen Jahres und den Haushalt für das kommende Jahr, beide vom Verwaltungsrat aufgestellt, zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Dieser Ausschuss besitzt ein unbeschränktes Aufsichtsrecht bezüglich aller Finanzoperationen und kann zu jeder Zeit, an Ort und Stelle die Bücher einsehen und die Rechnungsbelege prüfen

B Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat, hiernach Rat genannt, setzt sich zusammen :

a) aus vier Personen, die auf Vorschlag des Gemeinderates und innerhalb der Kategorie der Mitglieder Kraft Amtes von der Generalversammlung gewählt werden, unter Berücksichtigung einer gesicherten proportionalen Vertretung, im Bezug auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

b) aus drei Personen, die auf Vorschlag von den kulturellen Vereinigungen oder Organisationen unter den übrigen ordentlichen Mitgliedern, von der Generalversammlung gewählt werden.

Ab dem 01.01.2007 setzt sich der Verwaltungsrat sich wie folgt zusammen :

(a) aus dem für Kultur zuständigen Schöffen der Gemeinde Kelmis

(b) aus zwei Personen, die auf Vorschlag des Gemeinderates und innerhalb der Kategorie der Mitglieder Kraft Amtes von der Generalversammlung gewählt werden, unter Berücksichtigung einer gesicherten proportionalen Vertretung, im Bezug auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

(c) aus zwei Personen, die auf Vorschlag von den kulturellen Vereinigungen oder Organisationen unter den übrigen ordentlichen Mitgliedern, von der Generalversammlung gewählt werden.

2. Die Dauer des Mandates beträgt sechs Jahre. Neuwahlen finden jeweils nach Gemeinderatswahlen statt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Sie üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Vorbehaltlich anderwärtiger Bestimmungen werden die Verwaltungsratsmitglieder bei ihrer Ernennung durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen, unter sich einen Sekretär und einen Kassierer. Präsident des Verwaltungsrates ist der für Kultur zuständige Schöffe der Gemeinde Kelmis

4. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten am Sitz der Vereinigung, es sei denn, dass in den Vorladungen ein anderer Ort genannt wird. Der Rat berät über alle Punkte der der Einladung beigefügten Tagesordnung sowie über alle anderen Punkte die mehrheitlich zur Diskussion zugelassen werden.

5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um eine geheime Wahl die in Personalangelegenheiten notwendig ist. In diesem Falle wird der Beschluss abgelehnt und zurückgewiesen. Der Verwaltungsrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

6. Die Sitzungsprotokolle werden in einem Spezialregister eingetragen und vom Vorsitzenden und Sekretär unterschrieben. Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, werden durch den Sekretär Auszüge aus dem Protokollbuch ausgehändigt

7. Das Mandat der Verwalter endet durch Ablauf des Termins, Ableben oder Rücktritt aus dem Amt und mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher sie ernannt wurden

8. Rücktrittsgesuche müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden erst wirksam, nachdem Rat sie angenommen hat. Unbesetzte Mandate werden bei der nächsten Generalversammlung neu versehen. Das neugewählte Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers

9. Der Verwaltungsrat verfügt für sämtliche, der Vereinigung betreffenden Verwaltungsgeschäft und Anordnungen über die ausgedehntesten Vollmachten.

Zu seiner Zuständigkeit gehören sämtliche Geschäfte, welche das Gesetz oder die vorliegenden Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehält.

Insbesondere ist der Verwaltungsrat befugt, von sich aus über sämtliche Operationen zu entscheiden, welche zur Aufgabe der Gesellschaft gehören

Der Verwaltungsrat darf sämtliche Zahlungen leisten und entgegennehmen und darüber Quittung verlangen oder ausstellen. Ferner darf er sämtliche Hinterlegungen tätigen und entgegennehmen, erwerben, austauschen

oder veräußern, sowie sämtliches bewegliches Eigentum pachten oder verpachten, jede Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum annehmen, welches den Zwecken der Vereinigung zugeführt werden soll, sämtliche Subsidien und Beihilfen öffentlicher oder privater Art an- und entgegennehmen, Verträge, Käufe und Unternehmen tätigen, Anleihen mit oder ohne Garantieleistung aufnehmen, Subrogationen und Kauttionen stellen und annehmen, die Gebäude der Vereinigung hypothekarisch belasten, Anleihen und Vorschüsse aufnehmen und bewilligen, auf sämtliche Verbindlichkeits- und materiellen rechte sowie alle materiellen und persönlichen Garantien verzichten, vor oder nach erfolgter Zahlung sämtliche bevorrechtigten oder hypothekarischen Eintragungen, Überschreibungen, Pfändungen oder sonstige Behinderungen löschen, sowohl als Kläger als auch als Verteidiger vor allen Gerichten auftreten und sämtliche Urteile vollstrecken oder vollstrecken lassen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abschließen. Es ist ebenfalls der Verwaltungsrat, der durch sich selbst oder durch Vertretung das Personal und die Mitglieder der Vereinigung ernennt und absetzt und deren Befugnisse und Entgelt festlegt.

10. Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat auf betreiben des Präsidenten oder eines vom Rat dazu beauftragten Verwalters angestrengt.

11. Beratungshalber können dem Rat oder der Vereinigung fremde Personen, deren Anwesenheit nützlich oder angebracht erscheinen sollte, zu den Ratsversammlungen eingeladen werden.

C. Innere Ordnung

Der Verwaltungsrat kann die innere Ordnung ausarbeiten und sie der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

ARTIKEL 9 – UNTERSCHRIFTEN – TAGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Alle Akte, die die Vereinigung verpflichten, alle Vollmachten und Befugnisse, jegliche Abberufung von Agenten, Angestellten und Arbeitnehmern der Vereinigung werden, außer falls ein besonderer Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt, durch den Präsidenten und den Schriftführer unterschrieben, die sich nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Rates, Dritten gegenüber, auszuweisen brauchen.

Das Gleiche gilt für jegliches Erscheinen vor Gericht, vor Notar oder jeder anderen öffentlichen Verwaltung oder Verfahrensakte.

Der Verwaltungsrat kann die laufende Geschäftsführung der Vereinigung verbunden mit dem Recht für die Vereinigung zu zeichnen, einem aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten geschäftsführenden Administrator oder auch einem Dritten übertragen, dessen Befugnisse und eventuelle Besoldung er festlegt. Ferner kann er allen Beauftragten seiner Wahl sämtliche Sondervollmachten übertragen, die getrennt oder gemeinsamen handeln können.

Damit die Bezeichnung etwaiger Bevollmächtigten Dritten gegenüber entgegenhaltbar ist, werden diese Bezeichnungen gemäss Artikel 26 novies §3 des Gesetzes vom 27. Juni 1921, abgeändert am 2. Mai 2002, veröffentlicht.

ARTIKEL 10 – FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

1. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen keine finanziellen Entschädigungen für die ihnen zugewiesenen Funktionen beziehen. Ein Anwesenheitsgeld darf jedoch von der Generalversammlung an den Verwaltungsrat, das Büro und an den Rechnungsausschuss bewilligt werden.

2. Das Vermögen der Vereinigung haftet allein für die in ihrem Namen eingegangenen Verpflichtungen und kein Mitglied darf jemals dafür persönlich verantwortlich gemacht werden. Seine Verantwortung beschränkt sich auf die Ausübung des ihm anvertrauten Mandates.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Der Eventuelle Einnahmeüberschuss wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser Fonds kann dazu dienen, Abschreibungen vorzunehmen, außergewöhnliche Kosten zu decken, ungenügende Einnahmen auszugleichen oder andere, durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben und Kosten zu decken.

5. Das Mobiliar und Material, welches der Vereinigung durch eine öffentliche Behörde zur Verfügung gestellt wird, wird unter Aufsicht dieser Behörde verwaltet und bildet den Gegenstand einer Bestandsaufnahme.

ARTIKEL 11 – RECHNUNGSABLAGEN - HAUSHALT

Der Verwaltungsrat hat der Generalversammlung jährlich eine detaillierte Abrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen und erstellt einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, woraus klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Die Rechnungsablage sowie der Haushaltsplan muss spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegt werden.

ARTIKEL 12 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

Gegenwärtige Statuten können nur abgeändert werden, wenn eine Generalversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt aufweist, hierzu einen Beschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitgliedern fasst.

Eine Änderung des Gegenstandes kann jedoch nur mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden, außerdem müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von vierzehn Tagen die Generalversammlung erneut und mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Sie ist sodann beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Entwurf der vorgenannten Änderungen wird den Einladungen beigelegt.

ARTIKEL 13 – AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

1. Bei Beratungen und Entscheidungen über eine freiwillige Auflösung der Vereinigung, sind die gleichen Vorschriften wie bei Statutenabänderungen anwendbar.

2. Die Generalversammlung bestimmt einen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereinigungsvermögens bestimmt die Generalversammlung die Übertragung des Aktiva nach Abzug des Passiva an eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichem Tätigkeitsbereich oder in Ermangelung einer solchen, einer gemeinnützigen Einrichtung.

4. Der Betrag der Subventionen kann von der Aktiva abgehoben und den Behörden, welche dieselben bezahlt haben, wieder zu Verfügung gestellt werden und dies im Verhältnis zu der noch nicht abgelaufenen Abschreibungsperiode.

ARTIKEL 14 – ANWENDUNG DES GESETZES

Hinsichtlich aller in gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehenen Punkten gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

GENERALVERSAMMLUNG ERNENNUNGEN

Alsdann tritt die Generalversammlung zusammen und wählt den Verwaltungsrat, welcher sich aus folgenden Personen zusammensetzt und in Anwendung des Artikel 8-B-2 für die verbleibende Dauer des Gemeinderatsmandates gültig ist (01-2007)

NAME, VORNAME : HERR HERMANN LAUSBERG, SCHÖFFE

WOHNSITZ : SOUFFLET 49A, 4720 Kelmis

NAME, VORNAME : HERR RENÉ STEINBECK

WOHNSITZ : BUSCHHAUSEN 35, 4850 Moresnet

NAME, VORNAME : HERR FREDDY RENIER, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : LUTTICHER STRASSE 185B- BRIEFK 7, 4720 Kelmis

NAME, VORNAME : HERR LOUIS GOEBBELS, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : ALTENBERGER STRASSE 4, 4728 Hergenrath

NAME, VORNAME : HERR MARCEL, HUBERT, GUILLAUME SCHOONBROODT

WOHNSITZ : KIRCHSTRASSE 30, 4720 Kelmis

NAME, VORNAME : HERR JEAN-MARIE SPOBECK

WOHNSITZ : RUE DE LA CHAPELLE 41, 4850 Moresnet

NAME, VORNAME : HERR BERNARD KRAUTH, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : MORESNETER STRASSE 114, 4720 Kelmis

Der Verwaltungsrat wählte sodann :

Präsident :

NAME, VORNAME : HERR HERMANN LAUSBERG, SCHÖFFE

WOHNSITZ : SOUFFLET 49A, 4720 Kelmis

Schriftführer/Kassierer :

NAME, VORNAME : HERR RENÉ STEINBECK

WOHNSITZ : BUSCHHAUSEN 35, 4850 Moresnet

Beisitzer

NAME, VORNAME : HERR FREDDY RENIER, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : LUTTICHER STRASSE 185B- BRIEFK 7, 4720 Kelmis

NAME, VORNAME : HERR LOUIS GOEBBELS, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : ALTENBERGER STRASSE 4, 4728 Hergenrath

NAME, VORNAME : HERR MARCEL, HUBERT, GUILLAUME SCHOONBROODT

WOHNSITZ : KIRCHSTRASSE 30, 4720 Kelmis

NAME, VORNAME : HERR JEAN-MARIE SPOBECK

WOHNSITZ : RUE DE LA CHAPELLE 41, 4850 Moresnet

NAME, VORNAME : HERR BERNARD KRAUTH, GEMEINDERATSMITGLIED

WOHNSITZ : MORESNETER STRASSE 114, 4720 Kelmis

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Fortsetzung

Schließlich bestimmt der Verwaltungsrat auf Grund Artikel 9 der Statuten sowie auf Grund Artikel 26 novies §3 des Gesetzes vom 21 Juni 1927 abgeändert am 2 Mai 2002 nachstehende Personen mit der taglichen Geschäftsführung zu beauftragen und zwar .

LAUSBERG Hermann, Präsident

STEINBECK René, Schriftführer/Kassierer.

Diese Personen können getrennt oder gemeinsam handeln

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/01/2005 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: Auf der Vorderseite Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung